

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 8/873 —

A. Problem

Nach vorliegenden Berechnungen zeichnet sich für die nächsten Jahre ein erhebliches Überangebot von Hochschulabsolventen ab. Insbesondere für Absolventen des Lehramtsstudiums, die nach Abschluß ihrer Ausbildung überwiegend auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst angewiesen sind, dürfte ein beträchtlicher Unterschied zwischen Angebot und Nachfrage zu erwarten sein. Gegenmaßnahmen sind deshalb notwendig.

B. Lösung

Als Beitrag zur Lösung des Problems soll durch die Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte das bestehende Arbeitsplatzangebot des öffentlichen Dienstes auf eine größere Zahl von Personen verteilt werden können, wenn in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine überwiegend im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wurden und daher außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Regel keine ihrer

Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden können. Die Teilzeitbeschäftigung soll auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, sie darf nur genehmigt werden, wenn während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten verzichtet wird. Die Bewilligung darf für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren ausgesprochen werden. Diese Regelungen sollen bis zum 31. Dezember 1985 gelten. Daneben sollen die schon gegebenen Möglichkeiten des § 48 a BRRG, des § 79 a BBG und des § 48 a DRiG so erweitert werden, daß Beamte und Richter bis zum 18. Lebensjahr der Kinder und bis zu 15 Jahren Gesamtdauer Teilzeitarbeit leisten können.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten ohne Bindung an besondere einengende Voraussetzungen, wie sie der vom Bundesminister des Innern vorgelegte und von der Bundesregierung am 10. Mai 1978 gebilligte Formulierungsvorschlag vorsah oder Annahme der Vorschläge des Innenausschusses in Drucksache 8/2987.

D. Kosten

Durch die höheren Sozial- und Gesamtkosten der Teilzeitbeschäftigung entstehen gewisse Mehraufwendungen. Ihre absolute Höhe hängt von der Zahl der Beamten ab, die von der Möglichkeit der erweiterten Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/873 — in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. März 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz
Vorsitzender

Brandt (Grolsheim)
Berichterstatter

Regenspurger

Dr. Wendig

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 42 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.“

2. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 66 Abs. 1 bleibt unberührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, sind eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.“

2. In § 79 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 48 a erhält folgende Überschrift:
„Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung“.
2. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
3. § 76 a erhält folgende Überschrift:
„Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung“.

Artikel 4

Anderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „des § 44 a und“ eingefügt.

Artikel 5

Anderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Antrages“ die Worte „auf Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes sowie“ eingefügt.

Artikel 6

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a Abs. 1, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist.“

Artikel 7

Anderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Bei einer“ die Worte „Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder einer“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „nach“ die Worte „§ 72 a,“ eingefügt.

3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Beamte bei Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf die Zeit nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter fünfunddreißig.“

Artikel 8

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), geändert durch das ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Berufssoldat bei Nichtanwendung des § 65 Abs. 1 Satz 2 auf die Zeit nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter fünfunddreißig.“

2. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienstzeiten nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 und § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht gelten nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig, der dem

Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 9
Anwendungsbereich

Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Brandt (Grolsheim), Regenspurger und Dr. Wendig

I. Beratungsablauf, Grundsätzliches

Der vom Bundesrat am 3. Juni 1977 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1977 an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, ferner nach § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf den Vorbehalt gemacht, im Laufe der Beratungen im Deutschen Bundestag weitergehende Vorschläge zu unterbreiten, die die Teilzeitbeschäftigung in einem größeren Rahmen und auf breiter Grundlage ermöglichen sollten. Am 10. Mai 1978 billigte die Bundesregierung einen Formulierungsvorschlag des Bundesministers des Innern zur Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung im Beamtenbereich, der mit Schreiben von Bundesminister Professor Dr. Maihofer vom 24. Mai 1978 den Vorsitzenden der zuständigen Bundestagsausschüsse zugeleitet wurde. Der Formulierungsvorschlag sah eine Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter vor. Im Unterschied zu dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf sollte die vorgesehene Regelung Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter ohne Bindung an besondere einengende Voraussetzungen ermöglichen und in ihrem tatsächlichen Anwendungsbereich auch nicht nur auf einzelne Beamtengruppen bezogen sein, sondern grundsätzlich für alle gelten. Für eine solche generelle Freigabe der Teilzeitbeschäftigung im Beamten- und Richterbereich sprachen insbesondere die folgenden beiden Gesichtspunkte:

Die gegenwärtige Arbeitsmarktlage mit einer hohen Zahl Arbeitsuchender erfordere besondere strukturelle Maßnahmen auch auf dienstrechtlichem Gebiet. Wenngleich es insoweit keine absolut sicheren Vorhersagen gebe, könne doch davon ausgegangen werden, daß mit der Einführung der Möglichkeit einer an keine besondere Voraussetzungen geknüpften Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter eine spürbare Entlastung des Arbeitsmarktes bewirkt werden könne. Die grundsätzliche Freigabe der Teilzeitbeschäftigung im Beamten- und Richterrecht beruhe darüber hinaus auf allgemeinem gesellschaftspolitischen Erwägungen. Sie ermögliche es, durch Begrenzung des Maßes der täglichen Arbeitszeit freie Zeit — je nach Neigung — für die Beschäftigung mit außerberuflichen Gegenständen familiärer, wissenschaftlicher, kultureller und anderer Art zu gewinnen; auch könnte sie älteren Beamten einen allmählichen Übergang in den Lebensstil des Ruhestandes erleichtern.

Der Innenausschuß hörte zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates und dem Formulierungsvorschlag des Bundesministers des Innern in seiner 60. Sitzung am

13. Dezember 1978 die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, die kommunalen Spitzenorganisationen und die auf seine Bitte von der Innenministerkonferenz der Länder benannten Vertreter des Landes Baden-Württemberg und der Freien Hansestadt Bremen. Der Ausschuß beriet den Gesetzentwurf in vier Sitzungen und schloß die Beratungen in seiner 74. Sitzung am 20. Juni 1979 mit einem einstimmigen Votum ab. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hatte zuvor am 19. Oktober 1977, am 19. Juni 1978 und am 12. Juni 1979 positiv Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

Bei der Anhörung des Innenausschusses vertrat der Deutsche Gewerkschaftsbund die Auffassung, Teilzeitarbeit berühre nicht das Lebenszeitverhältnis der Beamten, spreche nicht gegen die Hauptberuflichkeit und berühre nicht die geforderte Hingabe. Ein Verfassungsverstoß werde daher nicht gesehen. Auch der Vertreter des Landes Bremen äußerte sich in diesem Sinne. Der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter, der Vertreter des Landes Baden-Württemberg und der Christliche Gewerkschaftsbund vertraten demgegenüber die Auffassung, daß eine uneingeschränkte Teilzeitbeschäftigung von Beamten aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen nicht angestrebt werden sollte. Die Anhörung wurde in die vier Themenbereiche „Statusfragen, Nebentätigkeit, Versorgung und Kosten“ gegliedert. Auf die Ausschußdrucksache 8/108 vom 21. Februar 1979 wird ergänzend hingewiesen. Die genannten vier Problemkreise bildeten in den nachfolgenden Ausschußberatungen die Kernpunkte der Erörterungen. Die Fraktion der CDU/CSU ließ von Anfang an erkennen, daß sie der von der Bundesregierung vorgeschlagenen großen Lösung skeptisch gegenüberstehe, dagegen den Bundesratsentwurf unterstützen werde und auch eine gewisse Erweiterung der darin vorgesehenen Möglichkeiten für notwendig halte. Die Fraktionen der SPD und FDP kamen nach der Anhörung ebenfalls zu der Überzeugung, daß die sogenannte große Lösung zunächst nicht weiterverfolgt werden sollte. Dies führte dazu, daß die Kostenproblematik in den weiteren Beratungen nicht vertieft wurde. In zahlreichen Beratungen in den Arbeitsgruppen und -kreisen der Fraktionen sowie zwischen den Berichterstattern wurden Lösungsmöglichkeiten geprüft, die eine einvernehmliche Beschlußempfehlung im Ausschuß erreichbar erscheinen ließen. In der Ausschußsitzung am 13. Juni 1979 wurde der Bundesminister des Innern gebeten, eine Formulierungshilfe auf Grund der bisherigen Beratungen zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorzulegen, die der Ausschuß in seiner Sitzung am 20. Juni 1979 mit einigen Änderungen bei einer Stimmenthaltung ohne Gegenstimmen billigte.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses in Drucksache 8/2987 stieß in der Fraktion der SPD auf Kritik, so daß die für die letzte Sitzungswoche vor der Sommerpause 1979 vorgesehene Verabschiedung im Deutschen Bundestag unterblieb. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die in Artikel 7 und 8 vorgesehene versorgungsrechtliche Regelung, die als zu großzügig angesehen wurde.

Nach weiteren Beratungen zwischen den drei Bundestagsfraktionen einigte man sich darauf, daß der Gesetzentwurf zur erneuten Beratung an den Innenausschuß zurückverwiesen werden sollte. In der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Februar 1980 erfolgte die Zurückverweisung ohne Aussprache. Der Innenausschuß nahm die Beratung in seiner 95. Sitzung am 5. März 1980 wieder auf und beschloß die als Anlage zum Antrag des Ausschusses wiedergegebene Fassung des Gesetzentwurfs einstimmig.

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen entsprechen hinsichtlich des Personenkreises im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates in der Drucksache 8/873; sie wurde aber um eine familienpolitische Fallgruppe (Erweiterung des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des § 79 a des Bundesbeamtenengesetzes und des § 48 a des Deutschen Richtergesetzes) ergänzt. Die Möglichkeit zur Nebentätigkeit wurde noch enger gefaßt, als sie in der Beschlußempfehlung Drucksache 8/2987 vorgesehen war. Die versorgungsrechtlichen Folgen der Teilzeitbeschäftigung regeln die Artikel 7 und 8 so, wie sie der Innenausschuß schon 1979 vorgeschlagen hatte. Eine Einbeziehung der Richter in die neue — bis zum 31. Dezember 1985 beschränkte — Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung ist nicht vorgesehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 Nr. 1

Der Ausschuß schlägt vor, einen neuen § 44 a in das Beamtenrechtsrahmengesetz aufzunehmen.

In Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, kann einem Beamten mit Dienstbezügen, sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren gewährt werden. Die Fassung stellt sicher, daß Ehrenbeamte nicht von der Vorschrift erfaßt werden, daß aber auch Beamte auf Probe zum Kreis der Antragsberechtigten gehören. Damit geht die Empfehlung des Ausschusses über den Entwurf des Bundesrates hinaus, um es den Ländern — vor allem im Schulbereich — zu ermöglichen, eine größere Zahl von Beamten einzustellen und so den arbeitsmarktpolitischen Effekt des Gesetzes zu erhöhen. Beamte auf Widerruf sollen nicht die Möglichkeit erhalten,

Teilzeitbeschäftigung zu leisten. Der Ausschuß ist aber der Auffassung, daß es ihnen bereits möglich sein soll, noch während des Vorbereitungsdienstes den Antrag zu stellen, als Beamte auf Probe Teilzeitbeschäftigung zu leisten.

Die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten mit Ausnahme der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten läßt der Entwurf für diesen Personenkreis während der Dauer des Bewilligungszeitraums (in- und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit — insoweit über die geltende Arbeitszeitregelung hinausgehend —) grundsätzlich nicht zu. Teilzeitbeschäftigung soll zu keiner Belastung des Arbeitsmarktes und anderer Erwerbstätigkeiten führen.

Ausnahmen vom generellen Nebentätigkeitsverzicht dürfen nur zugelassen werden, wenn sie dem Bewilligungszweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen: Dadurch sollen diejenigen Tätigkeiten erfaßt werden, die wegen ihres Bagatelldcharakters sowohl was die Art als den Umfang der Tätigkeit angeht (z. B. Tätigkeiten als Kantor, Abendunterricht an Volkshochschulen, in Sportvereinen u. dgl.), mit der arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Zielsetzung des Entwurfs nicht in Widerspruch stehen. Nach dieser Zielsetzung soll jedoch durch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nicht der Zugang zu einer zweiten Erwerbstätigkeit, insbesondere in einem sog. freien Beruf eröffnet werden.

Bei lebensjüngeren Beamten (Berufsanfängern) wird auch zu berücksichtigen sein, daß etwa bei einer Teilzeitbeschäftigung (50 v. H.) von Berufsbeginn an besondere Härten entstehen können, die aus sozialen Gründen des Ausgleichs in einer Ausnahmeregelung bedürfen. Ohne eine derartige Härteklausele würde davon auszugehen sein, daß diese Bewerber mit ihrer vollen Arbeitskraft ausschließlich den allgemeinen Arbeitsmarkt belasten.

Die schuldhaft Verletzung des Nebentätigkeitsverzichts unterliegt schon nach allgemeinem Recht der disziplinarrechtlichen Würdigung; sie führt darüber hinaus kraft besonderer gesetzlicher Regelung im Entwurf im Regelfall zum Widerruf der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung. Da während des Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung einer Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung haushaltsrechtliche und personalwirtschaftliche Gründe entgegenstehen können, soll der teilzeitbeschäftigte Beamte jedoch nicht durch Aufnahme einer unerlaubten Nebentätigkeit seine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung ohne weiteres erzwingen können.

Die Regelung bewirkt insgesamt im wesentlichen, daß die bisher in einigen Ländern auf der Basis von Angestelltenteilzeitverträgen abgewickelten Arbeitsverhältnisse unter Restriktion der Nebentätigkeit die von der Rechtsprechung geforderte beamtenrechtliche Grundlage finden (können).

Artikel 1 Nr. 2 sieht die Erweiterung der bisher schon bestehenden Möglichkeiten vor, aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen. Danach sollen die Möglichkeiten des bisherigen § 48 a Abs. 1, die Arbeitszeit des Beamten bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßi-

gen oder einen Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren, auch dann gelten, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat. Die nach Absatz 2 gegebene Möglichkeit zur Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von künftig 15 Jahren nicht überschreiten.

Artikel 2 enthält die entsprechenden Änderungen des Bundesbeamtengesetzes.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion des Ausschusses enthielten sich bei der Beschlußfassung zu Artikel 1 und 2 der Stimme, weil sie insoweit der Fassung in Drucksache 8/2987 nach wie vor den Vorzug einräumten.

Artikel 3 ändert das Deutsche Richtergesetz entsprechend Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Die in den **Artikeln 4 bis 6** vorgesehenen Änderungen des Hochschulrahmengesetzes, Bundesbesoldungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind rechtstechnischer Natur; die Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes stellt sicher, daß auch die Bewilligung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses nach § 72 a BBG zu den mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen gehört.

Artikel 7 und 8

Die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen der Teilzeitbeschäftigung knüpfen an die schon bestehende Regelung der Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a BBG an. Im Hinblick auf die unterschiedliche Motivation der Minderung der Arbeitszeit erscheint bei der Neuregelung jedoch ein weitergehender Eingriff in die Versorgung notwendig und gerechtfertigt. Daher ist vorgesehen, nach Teilzeit-

beschäftigungen nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht den Ruhegehaltssatz zu kürzen. Das soll in der Weise geschehen, daß der Hundertsatz für jedes Jahr, um das die ruhegehaltfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a BBG hinter der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Beamte bei durchgehender Vollbeschäftigung erreicht hätte, um 0,5 v. H. vermindert wird, und zwar ggf. vor Anwendung des Höchstsatzes; der Sockel von 35 v. H. soll jedoch nicht unterschritten werden. Dies kann an den untenstehenden Beispielen erläutert werden.

Obwohl Teilzeitregelungen im Soldatenbereich nicht eingeführt werden, ergibt sich im Soldatenversorgungsgesetz die Notwendigkeit von Folgerungen für die möglichen Fälle eines Statuswechsels (Beamter wird Soldat).

Artikel 9 sieht vor, daß von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 2 nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden darf. Der Ausschuß hielt die Begrenzung der vorgesehenen Möglichkeiten zur Erweiterung von Teilzeitbeschäftigung für geboten, um nach ersten Erfahrungen rechtzeitig vor Auslaufen der 9. Wahlperiode entscheiden zu können, ob sich die erweiterten Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung bewährt haben, ob sie ggf. erweitert oder wieder eingeschränkt werden sollen. Damit blieb der Ausschuß im Ergebnis zwei Jahre unter der vom Bundesrat vorgesehenen zehnjährigen Geltungsdauer, da der Entwurf bereits vor zwei Jahren eingebracht worden war.

Artikel 10 enthält die übliche Berlin-Klausel und **Artikel 11** sieht vor, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

	Ruhegehaltfähige Dienstzeit Jahre	Hundert- satz	Minderung	Ruhegehaltssatz
Beispiel 1				
Vollzeit 30 Jahre	33	73	(36 - 33 =)	71,5
Teilzeit 6 Jahre			$3 \times 0,5 = 1,5$	
Beispiel 2				
Vollzeit 35 Jahre	39	79	(43 - 39 =)	(77, aber Höchst- satz:) 75
Teilzeit 8 Jahre			$4 \times 0,5 = 2$	
Beispiel 3				
Vollzeit 6 Jahre	10	35	(14 - 10 =)	(33, aber minde- stens:) 35
Teilzeit 8 Jahre			$4 \times 0,5 = 2$	

Bonn, den 5. März 1980

Brandt (Grolsheim)

Regenspurger

Dr. Wendig

Berichterstatter

